DIENSTLEISTUNGSVERTRAG

zur Erbringung von technischen Unterstützungsarbeiten der Energiedienst AG

zwischen der

Energiedienst AG
Schönenbergerstraße 10
79618 Rheinfelden (Baden)

im Folgenden **Energiedienst** genannt,

und der

Stadtwerke Rheinfelden (Baden), Eigenbetrieb der Stadt Rheinfelden (Baden)
Kirchplatz 2
79618 Rheinfelden (Baden)

im Folgenden **Stadtwerke** genannt,

gemeinsam **Vertragsparteien bzw. Vertragspartner** genannt.

Präambel

Die Energiedienst betreibt bisher selbst ein Wärmenetz in Rheinfelden (Baden). Dieses Wärmenetz wird mit dem Wärmenetz der Stadtwerke hydraulisch und regelungstechnisch verbunden, um es durch die Stadtwerke betreiben und steuern zu lassen. Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass das gesamte Netz mittels einer einheitlichen übergeordneten Regeltechnik gesteuert wird. Die Konzeption, Planung, Umsetzung und der laufende Betrieb der Regeltechnik obliegt der Stadtwerke. Die Betriebsführung der anschlussnehmereigenen Übergabestationen, welche die Energiedienst unter Vertrag hält, obliegt der Energiedienst.

§ 1
Vertragsgegenstand

(1) Die Energiedienst beauftragt die Stadtwerke nach Maßgabe dieses Dienstleistungsvertrages mit der Erbringung von technischen Dienstleistungen für den Betrieb des netzseitigen Wärmeeinspeisepunktes von Energiedienst in der Schildgasse und dem Betrieb und der Steuerung der Netzbestandteile von Energiedienst, welche mit dem Netz der Stadtwerke zusammengeschlossen werden. Die Stadtwerke sorgen für die laufende Betriebsführung und Bilanzierung des zusammengeschlossenen Netzes. Zusätzlich unterstützt die Stadtwerke bei der Inbetriebnahme

und dem Betrieb von Ausspeisepunkten der Energiedienst, insofern über die Schnittstelle hinweg gemäß Anlage 1 Maßnahmen notwendig sind.

(2) Die von den Stadtwerken zu erbringenden Dienstleistungen umfassen insbesondere die folgenden Leistungen:

a. Technische Betriebsführung der übergeordneten Leittechnik und des Netzbetriebs für das zusammengeschlossene Wärmenetz: laufende Betriebsführung und Überwachung der übergeordneten Leittechnik. Übernahme sämtlicher Tätigkeiten und Maßnahmen für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Leittechnik (Leckageüberwachung, Druckhaltung, Nachspeisung, Überwachung der Wasserqualität, etc.) , Übernahme der Betreiberverantwortung für die Überwachung der Leittechnik des zusammengeschlossenen Wärmenetzes und des technischen Controllings.

b. Einmal jährlich zum 31.03. des Folgejahres Erstellung der Bilanzierung für das Wärmenetz Rheinfelden inklusive aller Anschlussnehmer und Einspeisepunkte. Die Stadtwerke stellen die Bilanz barrierefrei im Excelformat zur Verfügung. In der Bilanz sind gemittelte Stundenwerte je Abnahmestelle und je Erzeuger/ Einspeisestelle darzustellen. Ferner stellen die Stadtwerke dar, welche Energiemengen je Stunde von den Stadtwerken bzw. der Energiedienst eingespeist und von dessen Anschlussnehmern bezogen wurde. Es wird ein 24/7 backup-Service (technische Betriebsführung) für den Einspeisepunkt der Energiedienst innerhalb der Zuständigkeitsgrenzen (siehe Anlage 1) aufgeboten.

c. Einregelung und Parametrierung des neuen Einspeisepunktes der Energiedienst. Die Kosten werden nach § 8 in Rechnung gestellt. Voraussichtlich entstehen Gesamtkosten von 12.000 €, netto. Die Kosten werden zu 50 % von den Stadtwerken und zu 50 % von Energiedienst getragen. (siehe Anlage 4)

d. Schulung der Mitarbeiter der Energiedienst im Bereich Regeltechnik.

e. Unterstützung bei der Inbetriebnahme neuer Einspeisepunkte.

f. Unterstützung bei der Fehlersuche, Fehlerbehebung der übergeordneten Netzregelung im Bereich der Energiedienst (siehe hierzu Anlage 1 und 2).

g. Inbetriebnahme neuer Übergabestationen der Energiedienst. (siehe Anlage 5)

§ 2
Vertragsgebiet

(1) Die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten beziehen sich auf das bestehende Wärmenetz in der Kernstadt Rheinfelden (Baden). (Anlage 3)

(2) Soweit das zusammengeschlossene Wärmenetz der Vertragsparteien künftig erweitert wird, so gelten die vertraglichen Rechte und Pflichten auch für die neuen Netzbestandteile, soweit sich diese in der Kernstadt der Stadt Rheinfelden (Baden) befinden.

§ 3
Allgemeine Pflichten der Stadtwerke/ Durchführung der Dienstleistungen

(1) Die Stadtwerke verpflichten sich, die vertraglichen Leistungen ordnungsgemäß und fachgerecht unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik zu erbringen. Die Stadtwerke führt ihre Dienstleistungen in eigener Verantwortung durch.

(2) Die Stadtwerke verpflichtet sich, die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen und deren Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

§ 4
Informationspflichten/ Lese-und Zugriffsrechte

(1) Die Stadtwerke werden der Energiedienst über alle wesentlichen Umstände, Ereignisse und Daten, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag sowie der Erfüllung der wesentlichen Tätigkeiten für Energiedienst stehen, berichten.

(2) Über besondere Vorkommnisse und Schadensfälle werden die Stadtwerke die Energiedienst jeweils unverzüglich unterrichten.

(3) Die Energiedienst kann von den Stadtwerken jederzeit über die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Angelegenheiten Auskunft verlangen.

(4) Die Stadtwerke stellen sicher, dass die Energiedienst jederzeit, selbstständig Einblick auf alle Quellen und Senken erhält. Hierfür stellen die Stadtwerke der Energiedienst einen Lesezugriff auf die Anlagensteuerung im Rahmen der übergeordneten Leittechnik zur Verfügung. Dabei wird der Energiedienst ermöglicht, selbstständig Bilanzierungsdaten in der Form aus dem System auszulesen, dass Sie im Nachgang weiterverarbeitet werden können. Ferner wird Energiedienst eine Schreibberechtigung für die Übergabestationen der Wärmekunden der Energiedienst eingeräumt.

§ 5
Mitwirkungspflichten

(1) Die Energiedienst ist verpflichtet, den Stadtwerken die bei der Energiedienst vorhandenen, für die Tätigkeit der Stadtwerke nützlichen Unterlagen, Verträge und Daten, insbesondere zur Bestands- und Anlagendokumentation, unentgeltlich zugänglich zu machen. Soweit Unterlagen nach diesem Vertrag im Original an die Stadtwerke übergeben werden, werden die Stadtwerke diese Unterlagen eigenverantwortlich verwahren und pflegen.

(2) Sofern die Stadtwerke zur Prüfung der technischen Anlagen innerhalb der Anlagenbestandteile der Energiedienst tätig werden, so gewährt die Energiedienst den Mitarbeitern der Stadtwerke oder von diesen beauftragen Dritten im Rahmen der üblichen Betriebszeiten und innerhalb der betrieblichen Zugangsregelungen Zugang zu allen Räumlichkeiten, Installationen und sonstigen Arbeitsmitteln, welche für die ordnungsgemäße Erbringung der Dienstleistungen im Rahmen dieses Vertrages erforderlich sind.

(3) Die Energiedienst gewährt den Stadtwerken die zur Prüfung des ordnungsgemäßen Betriebs des zusammengeschlossenen Wärmenetzes notwendigen Einblicke in ihre Betriebsvorgänge, erteilt die sonst erforderlichen Auskünfte und legt auf Anforderung die betreffenden Unterlagen vor.

§ 6
Unterauftragsverhältnisse

(1) Die Stadtwerke sind berechtigt, Dritte mit der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung oder von Teilleistungen zu beauftragen oder sich der Hilfe Dritter zu bedienen. Das Dienstleistungsverhältnis zwischen Stadtwerke und HBG GmbH ist Energiedienst bekannt und bedarf keiner weiteren Genehmigung. Weitere Unterbeauftragungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Energiedienst. Energiedienst kann die Zustimmung nur bei Vorliegen eines sachlichen Grundes verweigern. Zudem hat Energiedienst vor Vergabe der Leistungen an einen Dritten das Recht, einen last call auszuüben und die Leistungen zu den vom Dritten angebotenen Konditionen zu erbringen. Die Stadtwerke werden Energiedienst diese Konditionen zukommen lassen. Energiedienst muss den last call binnen 10 Werktagen nach Zugang der Konditionen ausüben. Die Ausübung des last call kann in Textform erfolgen.

(2) Im Falle der Vergabe von Unteraufträgen verpflichten sich die Stadtwerke, den Unterauftrag schriftlich im Rahmen eines Vertrags zu erteilen, in dem sichergestellt wird, dass die zwischen den Energiedienst und den Stadtwerken vereinbarten Regelungsinhalte auch gegenüber dem Unterauftragnehmer gelten. Auf Verlangen ist Energiedienst Einblick in die relevanten Vertragsunterlagen mit dem Unterauftragnehmer zu gewähren.

§ 7 Übertragung von Rechten und Pflichten

(1) Zur Übertragung von Rechten und Pflichten und zur Abtretung von Forderungen aus diesem Vertrag bedürfen die Vertragspartner jeweils der schriftlichen Zustimmung des anderen Vertragspartners. Dies gilt auch für den Fall der Gesamtrechtsnachfolge.

(2) Die erfolgte Übertragung nach Abs. 1 hat der übertragende Vertragspartner dem anderen Vertragspartner schriftlich mitzuteilen. Jede Vertragspartei haftet für die Erfüllung dieses Vertrages neben ihrem Rechtsnachfolger weiter, sofern und solange der jeweils andere Vertragspartner den Eintritt des Rechtsnachfolgers in den Vertrag nicht schriftlich genehmigt und der Dritte seinen Eintritt in das Vertragsverhältnis schriftlich und rechtswirksam erklärt hat.

§ 8
Entgelt

(1) Die Energiedienst zahlt den Stadtwerken ein Entgelt für die nachgewiesenen und erbrachten Leistungen, dass sich wie Folgt zusammensetzt:

§ 1 Abs. 2 a - b	Die Arbeiten werden über eine Jahrespauschale in Höhe von 7.000 € netto abgerechnet. Erstmalig wird das Dienstleistungsentgelt in 2023 erhoben. Das Jahresentgelt wird anteilig auf zwölf Monate erhoben.
§ 1 Abs. 2 c - f	Die Arbeiten werden nach Aufwand mit folgenden Stundensätzen abgerechnet: Ingenieur: 100,- € netto Techniker: 75,- € netto
§1 Abs. 2 g	Die Kosten für die Inbetriebnahme der ersten fünf Übergabestationen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt (Technikerstundensatz gemäß §8 Absatz 1). Voraussichtlich treten Kosten für die Inbetriebnahme von 300 € netto auf. Nach erfolgreicher Inbetriebnahme der ersten fünf Übergabestationen wird ein Pauschalpreis zwischen den Vertragsparteien vereinbart, welcher bei weiteren Inbetriebnahmen in Ansatz gebracht wird.

(2) In den Folgejahren erfolgt eine Entgeltanpassung durch die Stadtwerke entsprechend der Marktentwicklung. Hierzu wird der Index 62221-0001 WZ08-35 des statistischen Bundesamtes herangezogen. – Tarifverdienste und Arbeitszeiten – Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen – Energieversorger. Sollte der vorgenannte Index nicht mehr veröffentlicht werden, vereinbaren die Vertragsparteien gemeinsam welcher Index in Zukunft für die Anpassungen herangezogen werden soll. Die Preisanpassung ist schriftlich drei Monate vor dem 01.01. des Jahres anzukündigen.

(3) Für die Erbringung der Leistungen, die über den in § 1 Abs. 2 aufgeführten Leistungskatalog hinausgehen, wird zwischen den Vertragsparteien vor der Erbringung eine Einigung über die Abrechnung der Leistung getroffen.

§ 9
Abrechnung, Zahlungsbedingungen

(1) Die Abrechnung der Leistungen erfolgt quartalsweise bis spätestens einen Monat nach Quartalsende durch die Stadtwerke. Die Rechnung ist 30 Tage nach Zugang zur Zahlung fällig.

(2) Die Abrechnung beinhaltet eine detaillierte nachvollziehbare Auflistung der abgerechneten Leitungen.

(3) Etwaige Einwendungen gegen die Richtigkeit einer Rechnung sind nur binnen 30 Tagen nach Rechnungseingang oder im Fall der Feststellung der Unrichtigkeit der Rechnung binnen zwei Jahren zulässig, falls diese Feststellung ohne Verschulden des Rechnungsempfängers nicht früher getroffen werden konnte. Die Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung wird hierdurch nicht aufgehoben.

(4) Die Umsatzsteuer wird gesondert mit dem jeweils geltenden Umsatzsteuersatz in der Rechnung ausgewiesen.

§ 10
Gewährleistung, Haftung

(1) Die Stadtwerke hat bei der Erbringung der ihm unter diesem Dienstleistungsvertrag obliegenden Leistungen die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns einzuhalten.

(2) Die Haftung jeder Partei sowie ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen gegenüber der anderen Partei für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht soweit der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dies gilt ebenfalls nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Falle einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

(3) Die Vertragsparteien stellen sich wechselseitig von gerichtlich rechtskräftig festgestellten Schadensersatzansprüchen Dritter gegenüber der jeweils anderen Vertragspartei frei, soweit diese auf einer Verletzung der gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten der Vertragspartei beruhen. Die Anerkennung solcher Schadensersatzansprüche bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei. Jede Vertragspartei ist verpflichtet, ggf. geltend gemachten Rechtsansprüchen Dritter entgegenzutreten und ggf. die erforderlichen gerichtlichen Verfahren zu führen. Der Freistellungsanspruch umfasst auch die Kosten der Rechtsverteidigung.

(4) Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

§ 11
Vertragsbeginn, Laufzeit, Kündigung

(1) Der Vertrag tritt zum XX.XX.2022 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann von beiden Seiten mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden, jedoch nur dann, wenn zugleich der zwischen den Vertragsparteien abgeschlossene

„Vertrag über den Zusammenschluss der bestehenden Wärmenetze, der Betriebsführung und gemeinsamen Regelung des Netzes sowie des Austausches von Wärmeenergie“ (Hauptvertrag)

zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung beendet wurde.

Kommentiert [SS1]: Ist mit GR-Sitzung abzustimmen

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§ 12
Löschung und Rückgabe von Daten bei Vertragsbeendigung

(1) Alle durch Energiedienst den Stadtwerken übergebenen Daten und Unterlagen, insbesondere die von Energiedienst zur Verfügung gestellten Geschäfts-, Betriebs- und sonstigen Unterlagen (einschließlich digitaler Daten) sowie die erstellten Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse und Datenbestände, welche im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, sind nach Beendigung des Dienstleistungsvertrages der Energiedienst zurückzugeben oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten.

(2) Die Stadtwerke sind berechtigt, Sicherheitskopien zu erstellen, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind. Die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen sind einzuhalten.

§ 13
Höhere Gewalt

(1) Sollte einer der Vertragspartner durch höhere Gewalt, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, Anordnungen von hoher Hand oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in seiner Macht liegt bzw. deren Abwendung mit einem angemessenen wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der vollständigen oder teilweisen Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Dienstleistungsvertrag gehindert sein, so ruhen diese, bis diese Umstände und deren Folge beseitigt sind.

(2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, den anderen Partner unverzüglich unter Darlegung der an der Erfüllung dieses Dienstleistungsvertrages hindernden Umstände sowie der Auswirkungen auf

die vertraglich vereinbarten Pflichten zu unterrichten. Er wird darüber hinaus alles in seiner Macht Stehende unternehmen, um das Leistungshindernis so schnell wie möglich zu beseitigen.

§ 14
Vertraulichkeit und Datenschutz

(1) Die Vertragsparteien werden die einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages und alle Informationen, von denen sie in der Vorbereitung dieses Vertrages Kenntnis erlangt haben oder während der Durchführung dieses Vertrages Kenntnis erlangen werden, vertraulich behandeln und derartige Kenntnisse nur zur Durchführung dieses Vertrages verwenden. Die Pflicht dauert auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an.

(2) Ist ein Vertragspartner durch Gesetz oder behördliche oder gerichtliche Anordnung verpflichtet, eine nach dem vorstehenden Absatz vertraulich zu behandelnde Information zu offenbaren, so wird er dies unverzüglich dem anderen Partner anzeigen.

(3) Von der Geheimhaltungspflicht ausgeschlossen sind vertrauliche Informationen, die bereits allgemein zugänglich sind, sowie die Informationen, welche zur Planung, zur Errichtung und dem Betrieb des zusammengeschlossenen Wärmenetzes den Behörden zur Kenntnis gebracht werden müssen. Gleiches gilt für den Fall, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist.

(4) Die Stadtwerke sind verpflichtet, ihre Mitarbeiter bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Soweit sie im Rahmen ihrer Tätigkeit bei der Erbringung geschäftsmäßiger Telekommunikationsdienste mitwirken, hat eine Verpflichtung nach § 3 Telekommunikations- Telemedien-Datenschutzgesetz (TTDSG) zu erfolgen.

(5) Die Vertragsparteien stellen durch technische und organisatorische Maßnahmen (Zugang-, Datenträger-, Speicher-, Benutzer-, Zugriffs-, Übermittlungs-, Eingabe-, Auftrags-, Transport- Organisationskontrolle) die Einhaltung der Bestimmungen, die im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit einzuhalten sind, sicher.

(6) Weitergehende Vertraulichkeitsanforderungen bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für energierechtliche Bestimmungen über die Verwendung von Informationen durch Netzbetreiber.

(7) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Vorgaben nach der DS-GVO, erforderlichen Vereinbarungen rechtzeitig abzuschließen. Dabei sind Regelungen zu den Rechten und Pflichten der Verantwortlichen bei der Verarbeitung der Daten, zur Datenspeicherung, Datenzugriff, Datensicherheit und den Betroffenenrechten zu treffen. Die Einzelheiten werden in einer Datenschutzvereinbarung geregelt.

§ 15
Wirtschafts- und Auslegungsklausel

(1) Sollten sich die allgemeinen wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die für den Abschluss dieses Dienstleistungsvertrages maßgebend waren, während der Vertragsdauer gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nachhaltig so wesentlich ändern, dass die Rechte und Pflichten der Energiedienst und der Stadtwerke nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, so kann jeder der beiden Vertragspartner eine Anpassung des Dienstleistungsvertrages an die veränderten Verhältnisse verlangen.

(2) Dieser Dienstleistungsvertrag ist nach den Grundsätzen ordentlicher und gewissenhafter Kaufleute auszulegen und zu handhaben.

§ 16
Sonstige Bestimmungen

(1) Alle in diesem Vertrag bestimmten Zahlungsverpflichtungen verstehen sich zuzüglich eventuell anfallender Umsatzsteuer.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen und ausschließlicher Gerichtsstand ist Rheinfelden (Baden).

§ 17
Schlussbestimmungen

(1) Die Stadtwerke werden nach Beendigung dieses Dienstleistungsvertrages rechtzeitig an der Sicherstellung der entsprechenden Überführung der Dienstleistungen mitwirken. Etwaige Unterlagen, gespeicherte Daten etc. sind herauszugeben und bei den Stadtwerken datenschutzrechtlich zu löschen.

(2) Aufhebung, Änderungen und Ergänzungen, eine Kündigung dieses Dienstleistungsvertrages sowie andere Vereinbarungen und Nebenabreden, welche den Inhalt dieses Vertrags berühren, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen, auch über die Aufhebung der Schriftform, sind nichtig.

(3) Die diesem Vertrag beigefügten Anlagen sind wesentlicher Vertragsbestandteil.

§ 18
Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Dienstleistungsvertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(2) Sollte in diesem Dienstleistungsvertrag ein regelungsbedürftiger Punkt rechtunwirksam, nicht benannt oder nicht ausreichend geregelt worden sein, so verpflichten sich die Vertragsparteien, die so entstandene Lücke im Sinne und Geiste dieses Dienstleistungsvertrages durch eine ergänzende Regelung zu schließen.

Rheinfelden, den XX.XX.2022 Rheinfelden, den XX.XX.2022

....

Anlagen
- Anlage 1 Schnittstellen Einspeisepunkt
- Anlage 2 Übersicht Einspeisepunkte
- Anlage 3 Übersicht Kernstadt
- Anlage 4 Angebot regelungstechnische Einbindung Einspeisung
- Anlage 5 Angebot über Einbindung von Übergabestationen